Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Collochau im Kreise Schweinitz, Regierungsbezirk Merseburg, über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Schweinitz das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Schweinitz gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1870.

(Nr. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870., betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. v. M. sende Ich Ihnen hierneben den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist, vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Die bisher erhobenen Schleiabgaben (Last-, Mudder- und Feuergeld) sind vom Tage der Wirksamkeit dieses Tarifes an nicht weiter zu entrichten.

Der Tarif und dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Hauptquartier Mainz, den 3. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem

die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Vom 3. August 1870.

I. An Schleiabgabe wird von den in die Schlei einkommenden Schiffen entrichtet:

1) von Fahrzeugen von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) bis zu einschließlich vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind .... Ein Silbergroschen,

b) wenn sie beballastet oder leer sind ... ein halber Silbergroschen

für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit;

2) von Fahrzeugen von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit:

a) wenn sie beladen sind .... zwei Silbergroschen,

b) wenn

b) wenn sie beballastet oder leer sind ...... Ein Silbergroschen für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

II. Von Holzflößen, welche in die Schlei eingehen, wird entrichtet:

1) von eichenem Bau- und Nutzholz .... zwei Silbergroschen,

2) von anderem Holze .... Ein Silbergroschen

für jede 100 Kubikfuß Preußischen Maaßes oder jede 3 Kubikmeter.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als vierzig Lasten (achtzig Tonnen) Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Norddeutschen Bundes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter 2. a. und b. festgesetzten Abgabe.

2) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

3) Für Fahrzeuge, welche die Schlei regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung der Schleiabgaben sind befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in die Schlei einlaufen, um Fracht zu suchen, und die Schlei ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes, widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen, in die Schlei einlaufen und dieselbe, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von vierzig Lasten (achtzig Tonnen) oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem außerhalb der Schlei belegenen Hafen

 des

des Norddeutschen Bundesgebietes in die Schlei lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Schleiabgabe entrichtet;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) alle Fahrzeuge von nicht mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit;

9) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Soweit in diesem Tarife die Schiffslast (zwei Tonnen) den Erhebungsmaaßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast von 4000 Pfund zu verstehen.

2) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Schiffslast oder mehr (eine Tonne oder mehr) für eine volle Last (volle zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

3) Ueber die Art und den Ort der Erhebung der Schleiabgabe hat der Finanzminister die nähere Bestimmung zu treffen.

Hauptquartier Mainz, den 3. August 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).